

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00608 vom 28. September 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00608

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00608 du 28 septembre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00608 del 28 settembre 2012

Erwägungen

E. 4

4.1. Eine umfassende Prüfung des Sachverhalts erfolgte letztmals mit dem den Einspracheentscheid vom 16. April 2007 betreffenden rechtskräftigen Urteil des Bundesgerichts 9C_899/2009 vom 26. März 2010. Das Bundesgericht gelangte in Erwägung 2.2 gestützt auf die Berichte des Hausarztes Dr. med. Z., Facharzt für Allgemeine Medizin, vom 8. Juli 2002 (Urk. 7/78) und vom 31. Oktober respektive 1. November 2005 (Urk. 7/135) sowie das neurologische Gutachten des A. vom 18. September 2006 (Urk. 7/166) zum Schluss, der Beschwerdeführer sei bis zum Erlass des letztinstanzlich zu überprüfenden Einspracheentscheides vom 16. April 2007 in der bisherigen Tätigkeit zu mindestens 50 % arbeitsfähig gewesen (Urk. 7/193 S. 5).

Dieser Sachverhalt bildet die Vergleichsbasis zur Prüfung der Frage, ob bei Erlass der angefochtenen Verfügung eine wesentliche Änderung des Gesundheitszustandes eingetreten ist (vgl. die vorstehende Erwägung 2.4). Gestützt auf den Verlaufsbericht von Dr. Z. vom 11. März 2010 (Urk. 7/192), den Bericht des aktuellen Hausarztes Dr. med. Y., Facharzt für Innere Medizin, vom 7. Juni 2010 (Urk. 7/194; vgl. auch Urk. 7/184) sowie die Beurteilung von Dr. med. B., Facharzt für Allgemeinmedizin vom Regionalen Ärztlichen Dienst RAD, vom 6. Juli 2010 ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer zufolge einer Verschlechterung seines Gesundheitszustandes (erstmalige Diagnose eines Diabetes mellitus im August 2008 [Urk. 7/192 S. 4]) bei Erlass der angefochtenen Verfügung vom 3. Mai 2011 als Taxifahrer vollständig arbeitsunfähig war.

4.2.

4.2.1. Strittig und zu prüfen bleiben die erwerblichen Auswirkungen der neu hinzugekommenen Gesundheitsstörungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in einer leidensangepassten Verweistätigkeit.

4.2.2. In seinem Bericht vom 10. März 2010 verzichtete Dr. Z. auf eine Stellungnahme zur Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit (Urk. 7/192 S. 5 f.). Dr. Y. hielt im Bericht vom 7. Juni 2010 dagegen zwar fest, unter Berücksichtigung der Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit (rezidivierende Exazerbationen eines multifaktoriell bedingten Schwindels bei Status nach multiplen Hirninfarkten, koronare Herzerkrankung, Diabetes mellitus Typ II, Dauerantikoagulation) wäre eine körperlich nicht belastende Tätigkeit, welche das selbstbestimmte Einschalten von Pausen erlaube, wohl zu 50 % möglich (Urk. 7/194 S. 3). Allerdings schränkte er seine Angaben auf der nächsten Seite des Berichts insofern ein, als er die Durchführung eines Arbeitsassessments für die Festsetzung des funktionellen

Belastbarkeitsprofils verlangte (Urk. 7/194 S. 4). Zudem hatte er in seinem Attest vom 17. Juni 2009 eine Begutachtung zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit in einer anderen als der bisherigen Tätigkeit noch als zwingend bezeichnet (Urk. 7/184 S. 3). Deshalb ist davon auszugehen, dass sich Dr. Y. ___ bei der Beurteilung der medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit in einer behinderungsangepassten Tätigkeit nicht sicher war. Seine Beurteilung erfüllt damit die Anforderungen an eine beweiskräftige medizinische Entscheidungsgrundlage nicht (vorstehend Erwägung 2.5).

Dr. B. ___ vom RAD hielt in seiner internen Stellungnahme vom 6. Juli 2010 fest, der Beschwerdeführer könne keine berufsmässigen Personentransporte mehr durchführen, sei aber in einer leidensangepassten Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig. Da Dr. B. ___ den Beschwerdeführer vorgängig nicht persönlich untersucht hatte und seine Einschätzung nicht weiter begründete (Urk. 7/196), erfüllt seine Stellungnahme die Anforderungen an eine beweiskräftige medizinische Entscheidungsgrundlage ebenfalls nicht.

4.2.3 Mit Blick auf die Aktenlage ergibt sich, dass eine beweiskräftige ärztliche Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer leidensangepassten Tätigkeit fehlt. Die IV-Stelle, an welche die Sache zurückzuweisen ist, wird angesichts des komplexen und vielschichtigen Beschwerdebildes, das insbesondere internistische, neurologische und psychiatrische Fragestellungen beinhaltet, ein entsprechendes interdisziplinäres Gutachten mit der Frage nach Art (zumutbares Belastungsprofil) und Umfang der Arbeitsfähigkeit in einer behinderungsangepassten Tätigkeit einzuholen haben. Hernach wird sie neu über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers aufgrund der Neuanmeldung vom 13. November 2009 zu verfügen haben. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

5.1

5.1 Ausgangsmässig gehen die Verfahrenskosten von Fr. 700.-- zulasten der unterliegenden IV-Stelle (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

5.2 Die Parteientschädigung ist gemäss Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit Art. 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist dem obsiegenden Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 3. Mai 2011 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu über den Rentenanspruch verfügen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Hadrian Meister
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.